

IMDG-Code Amendment 36-12



**Übersicht über die Neuerungen
als tabellarische Gegenüberstellung der
bisherigen (Amendment 35-10) und der
neuen Regelungen (Amendment 36-12)**

**Autor: Dipl.-Ing. Jürgen Werny
Ingenieurbüro Jürgen Werny
Sperberstr. 50e, 81827 München
Tel: +49-89-43 73 90 05
Fax: +49-89-43 73 90 04
E-Mail: jwerny@ibjw.de**

Die Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr (IMDG-Code) ändern sich turnusgemäß zum 1.01.2014. Die englische Fassung des 36. Amendments zum IMDG-Code liegt bereits vor, die deutsche Übersetzung mit Veröffentlichung im Verkehrsblatt wird aber voraussichtlich erst Ende 2012 erfolgen.

Basis der neuen Vorschriften ist die 17. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese werden für die anderen Verkehrsträger ebenfalls umgesetzt, bei Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt verbindlich zum 1.1.2013 mit einer 6-monatigen Übergangsfrist, für den Luftverkehr mit der 54. Ausgabe der IATA-DGR ohne Übergangsfrist ebenfalls zum 1.1.2013.

Damit eine einheitliche Umsetzung für die Firmen gewährleistet werden kann, darf der neue IMDG-Code, Amendment 36-12 auf freiwilliger Basis aber bereits ab 1.1.2013 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für alle Verkehrsträger zu ermöglichen.

Die nationale Gefahrgutverordnung See (GGVSee) wird voraussichtlich Anfang 2013 angepasst werden.

Mit dem Amendment 36-12 stehen wieder einige gravierende Änderungen an, die Wichtigsten sind in der folgenden Übersicht dargestellt, die Details der Tabelle zu entnehmen.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- Regelungen für den Transport begrenzter Mengen (limited quantities) gemäß Kapitel 3.4 ADR werden völlig neu strukturiert und an die Formulierungen bei ADR/RID angepasst;
- Es werden 10 neue UN-Nummern in der Gefahrguttabelle hinzugefügt und wieder viele Details in der Tabelle geändert
- Transporte von Maschinen und Geräten mit Treibstoffen wird neu geregelt; dies betrifft z.B. Notstromaggregate mit Dieseltanks
- Für Transporte mit Trockeneis oder anderen Kühlmitteln werden neue Vorschriften eingeführt, u.a. eine Kennzeichnung der Packstücke und Fahrzeuge bzw. Container
- Die Vorschriftenstruktur für die Transportbedingungen für Lithiumbatterien wird modifiziert, die Klassifizierungskriterien nun im neuen Abschnitt 2.9.4 zusammengefasst
- Normierung der Schriftgröße für UN-Nummern auf Versandstücken
- Überarbeitung vieler Verpackungsanweisungen, z.B. neue P207 für Spraydosen
- Der Teil 7 mit Vorschriften zur Beförderung wurde völlig überarbeitet und neu strukturiert. Dies betrifft unter anderem auch die Zusammenladeverbote / Trennvorschriften.

Die Änderungen im Detail sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, die die bisherige Regelung der Neuen gegenüberstellt.

IMDG-CODE AMENDMENT 35-10 ↔ IMDG-CODE AMENDMENT 36-12

Wesentliche Neuerungen im Überblick

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften		
1.1.1.6 Anwendung von Standards	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Wenn irgendwo im IMDG-Code auf einen Standard hingewiesen wird, der IMDG-Code jedoch spezifische Regelungen trifft, die von diesem Standard abweichen, gilt immer die Anforderung des IMDG-Codes.
1.1.1.7 Transporte von Gefahrgütern als Kühlmittel wie Trockeneis oder tiefgekühlt verflüssigter Stickstoff	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit einem Querverweis auf den neuen Abschnitt 5.5.3. (siehe hierzu die Ausführungen unten zu 5.5.3).
1.1.1.8 Informationen über Verstöße	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt: Wenn Behörden Kenntnis haben über schwerwiegende Verstöße gegen die Gefahrgutvorschriften durch Firmen mit Sitz in einem anderen Staat, sollten die Behörden des betreffenden Staates informiert werden.
1.2.1 Begriffsbestimmungen		Die Bezüge auf andere Vorschriften werden aktualisiert, z.B. auf die aktuelle Ausgabe des GHS (Rev. 4) und auf die neue Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien Anm. d. V.: Beim Handbuch Prüfungen und Kriterien muss man schon sehr genau lesen. Die bisherige 5. Ausgabe wird nicht zur 6. Ausgabe, sondern in Form eines Amendment 1 fortgeschrieben. Aus meiner Sicht eine sehr unglückliche Regelung. Folgende neue Begriffsbestimmungen werden hinzugefügt: <ul style="list-style-type: none"> - Nettoexplosivstoffmasse (NEM) - Bergungsdruckgefäß
1.4 Vorschriften für die Sicherung (Security)	Für folgende UN-Nummern der Klasse 1, Unterklasse 1.4 gibt es keine Freistellung von den Vorschriften des Kapitels 1.4: UN 0104, UN 0237, UN 0255, UN 0267, UN 0289, UN 0361, UN 0365, UN 0366, UN 0440, UN 0441, UN 0455, UN 0456, UN 0500 Bei radioaktiven Stoffen ist der Grenzwert 3000 A ₁ oder 3000 A ₂ relevant.	Es werden folgende neuen UN-Nummern hinzugefügt, für die es dann ebenfalls keine Freistellung mehr gibt: UN 0029, UN 0030, UN 0059, UN 0065, UN 0073, UN 0288, UN 0290, UN 0360, UN 0364, UN 0439. Bei radioaktiven Stoffen ist nur noch der Grenzwert 3000 A ₂ relevant und spezifische Grenzwerte für bestimmte Radionuklide werden explizit aufgelistet.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Teil 2 – Klassifizierung		
2.0.5 Transport von Abfällen	Allgemeine Informationen zu Abfällen sind in 2.0.1.2 enthalten und ansonsten sind die Vorschriften in Kapitel 7.8 zu finden	Die Regelungen zum Transport von Abfällen werden im neuen Abschnitt 2.0.5 dargestellt. Hier wird, wie bisher auch schon in 2.0.1.2, auf die Baseler Konvention für die Verbringung von Abfällen verwiesen. Die Hinweise zur Klassifizierung sind jedoch wesentlich ausführlicher als bisher.
2.1.3.4 Ausschluss von Explosivstoffen aus der Klasse 1	Nur Hinweis, dass die zuständige Behörde Explosivstoffe aufgrund der Testergebnisse und der Definitionen der Klasse 1 diese Stoffe als nicht zur Klasse 1 gehörend einstufen kann.	2.1.3.4 wird neu gefasst und die Kriterien für einen Ausschluss aus der Klasse 1 detailliert aufgelistet.
2.5.3.2.4 Liste der organischen Peroxide		Bei 3 Einträgen gibt es Änderungen und 3 neue organische Peroxide werden aufgenommen.
2.6.3.2.3.7 Freistellung für bestimmte Produkte der Klasse 6.2	Nicht vorhanden	Neue Freistellung für Medizinprodukte, die zur Desinfektion oder Sterilisation befördert werden. Es sind nur die Vorschriften dieses neuen Absatzes zu beachten.
2.8.2.5 Zuordnung zu Verpackungsgruppen	Nur textliche Beschreibung der Zuordnungskriterien	Es wird nun eine übersichtliche Tabelle in Analogie zum Luftverkehr eingeführt.
2.9.2 Liste der sonstigen Stoffe der Klasse 9		Neuer Eintrag für die UN 3499 Doppelschichtkondensatoren mit mehr als 0,3 Wh Speicherkapazität
2.9.3 Kriterien für umweltgefährdende Stoffe (Meeresschadstoffe)	Hinweis auf GHS-Kriterien (Rev. 2)	Text wird neu gefasst und an die 3. Ausgabe des GHS angepasst. Hinweis: Im ADR/RID erfolgte dies bereits zum 1.1.2011.
2.9.4 Klassifizierung von Lithiumbatterien	Keine spezifischen Bestimmungen für Lithiumbatterien in 2.9 enthalten, außer der Auflistung als zur Klasse 9 gehörend in 2.9.2.	Abschnitt 2.9.4 wird neu eingefügt. Zunächst wird der Inhalt der bisherigen Sondervorschrift 230 (Kapitel 3.3) übernommen mit den konstruktiven Vorgaben für Klasse-9-Lithiumbatterien und der Forderung des UN-Tests 38.3. Es ist ein Hinweis enthalten, dass Batterien dem UN-Test 38.3 unterliegen, unabhängig davon, ob die darin enthaltenen Zellen den Test bereits bestanden haben oder nicht. Es gibt eine neue Anforderung, dass Zellen und Batterien nur unter Anwendung eines Qualitätsmanagement-Systems gefertigt werden dürfen. Im ersten Schritt muss es kein zertifiziertes System à la ISO 9001 sein, aber auf Nachfrage der Behörden muss man das existierende System nachweisen können. 2.9.4 macht konkrete Angaben, welche Inhalte das QM-System beinhalten muss.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
2.9.4 Fortsetzung	Der IMDG-Code verweist hinsichtlich des Handbuchs Prüfungen und Kriterien auf die 5. Revidierte Ausgabe des Handbuchs (siehe Kapitel 1.2)	<p>In 1.2 wird nun auf das 1. Amendment zur 5. Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien verwiesen.</p> <p>Eine Übergangsvorschrift in 2.9.4 besagt nun aber: Lithiumbatterien, die vor dem 1.1.2014 gefertigt wurden und nach der 5. Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien getestet wurden, dürfen weiter befördert werden.</p> <p>Anm. d. V.: Diese Übergangsvorschrift beinhaltet möglicherweise „viel Sprengstoff“ für die Hersteller und auch Versender von Lithiumbatterien. Sie impliziert, dass ältere Batterien, die nach der 3. oder 4. Ausgabe des Handbuchs geprüft wurden, nicht mehr befördert werden dürfen. Die nach der 4. Ausgabe getesteten Batterien und auch solche ab dem 1. Amendment zur 3. Ausgabe getesteten erfüllen nach meiner Analyse inhaltlich auch die Anforderungen der 5. Ausgabe. Es wäre aber wünschenswert, wenn es eine diesbezügliche offizielle Aussage oder Stellungnahme der Behörden geben würde, damit hier Rechtssicherheit für die Versender besteht.</p>
Teil 3 – Gefahrguttabelle, Sondervorschriften, Freistellungen		
3.1.4.4 Trenngruppen	Iodmonochlorid als UN 1792 ist in Trenngruppe 1 Säuren aufgelistet	UN 1792 gilt nur noch für die feste Form; neue UN 3498 für Iodmonochlorid, flüssig wird bei Trenngruppe 1 hinzugefügt
3.2.1 Gefahrguttabelle – Erläuterungen	In der Erläuterung zu Spalte 13 wird auf BK2-Container hingewiesen mit Referenz zu Kapitel 6.9	<p>In der neuen Erläuterung wird nur noch allgemein auf den Code „BK“ hingewiesen mit Referenz auf die Kapitel 4.3 und 6.9. Im IMDG-Code wird neu in Kapitel 4.3 (s.u.) ein dritter Typ von Bulk-Container mit dem Code BK3 eingeführt.</p> <p>Anm. d. V.: Bedeckte BK1-Container sind nach wie vor verboten im Seeverkehr</p>
Gefahrguttabelle Dangerous Goods List		<p>Es werden nicht alle Änderungen aufgelistet, da einige nur redaktioneller Natur sind und z.B. nur ein Punkt oder Komma hinzugefügt oder gestrichen wird.</p> <p>Die inhaltlichen Änderungen werden jedoch im Folgenden komplett dargestellt, so dass Sie leicht erkennen können, ob Ihre UN-Nummern betroffen sind.</p> <p>Der Übersichtlichkeit halber sind die Gefahrgüter nach Klassen sortiert und bei gleichen Änderungen auch in einer Zeile zusammengefasst.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Änderungen in der Gefahrguttabelle - Nach Klassen sortiert -		
Klasse 1: UN 0012, UN 0014, UN 0055 alle Unterklasse 1.4S	Kein Transport als begrenzte Menge zulässig	Die 3 UN-Nummern erhalten in Spalte (7a) nun die Mengengrenze 5 kg zugeordnet, d.h. der Transport als begrenzte Menge ist nun erlaubt. Den 3 UN-Nummern wird die neue SV 364 in Spalte 6 zugeordnet. Die SV 364 besagt, dass der Transport als begrenzte Menge nur zulässig ist, wenn die Testreihe 6 (d) nach UN Handbuch Prüfungen und Kriterien erfolgreich bestanden wurde. Anders als bei den sonstigen begrenzten Mengen benötigt man hier jedoch eine bauartzugelassene UN-Verpackung. Die UN 0014 erhält noch eine dritte Benennung.
Klasse 1: UN 0144	Keine Sondervorschrift (SV) in Spalte (6)	Neue SV 358 wird hinzugefügt mit Verweis auf mögliche Zuordnung zur UN 3064.
Klasse 1: UN 0222	Spalte 2 - Versandbezeichnung lautet: AMMONIUM NITRATE with more than 0.2% by mass of combustible substances, including any organic substance calculated as carbon, to the exclusion of any other added substance	Spalte 2 - Versandbezeichnung lautet: AMMONIUM NITRATE with more than 0.2% combustible substances, including any organic substance calculated as carbon, to the exclusion of any other added substance
Klasse 1: UN 0234	Spalte 2 - Versandbezeichnung lautet: SODIUM DINITRO-ortho-CRESOLATE dry or wetted with less than 15% water, by mass	Spalte 2 - Versandbezeichnung lautet: SODIUM DINITRO-o-CRESOLATE dry or wetted with less than 15% water, by mass
Klasse 1: UN 0249	Spalte 16 lautet: Category 08 on-deck stowage is recommended. Steel cargo transport units, which prevent leakage of contents, shall be used when stowed on deck on a cargo ship. When under deck, special stowage is required, see 7.1.7.1.7.	Spalte 16 lautet: Category 05. Protected from source of heat. In Spalte 17 wird nur noch auf das Glossar in Anhang B verwiesen.
Klasse 1: UN 0395	Spalte 16: Category 04. "Separated from" division 1.4 and "Separated longitudinally by an intervening complete compartment or hold from" divisions 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 and 1.6 except from explosives of compatibility group J.	Spalte 16: Category 05. "Separated from" division 1.4 and "Separated longitudinally by an intervening complete compartment or hold from" divisions 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 and 1.6 except from explosives of compatibility group J. Protected from sources of heat.
Klasse 2: UN 1001	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 2: UN 1010	Spalte 2: BUTADIENES, STABILIZED or BUTADIENES AND HYDROCARBON MIXTURE, STABILIZED with more than 40% butadienes	Spalte 2: BUTADIENES, STABILIZED or BUTADIENES AND HYDROCARBON MIXTURE, STABILIZED containing more than 40% butadienes

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 2: UN 1950 Druckgaspackungen	Spalte 8: Verpackungsanweisung P003 Spalte 9a: PP17 und PP87 vorhanden Spalte 16: For AEROSOLS with a maximum 1950 capacity of 1 L: Category A. Segregation as for class 9 but "Away from" sources of heat and "Separated from" class 1 except division 1.4. For AEROSOLS with a capacity above 1 L: Category B. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2. For WASTE AEROSOLS: Category C. Clear of living quarters and away from sources of heat. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2.	Spalte 8: Neue Verpackungsanweisung P207 Spalte 9a: PP17 wird gestrichen in Spalte (9a), da diese Regelung in die neue P207 eingearbeitet wurde Spalte 16: Protected from sources of heat. For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre, Category A. Segregation as for class 9 but "Separated from" class 1 except division 1.4. For AEROSOLS with a capacity above 1 litre. Category B. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2. For WASTE AEROSOLS: Category C. Clear of living quarters. Segregation as for the appropriate sub-division of class 2.
Klasse 2: UN 1581 und 1582	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 2: UN 1977 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig	Spalte 6: SV 345, 346 und 914	Spalte 6: SV 914 wird gestrichen
Klassen 3 und 8: UN 1162, UN 1196 UN 1250, UN 1298 UN 1305, UN 1724 UN 1728, UN 1747 UN 1753, UN 1762 UN 1763, UN 1766 UN 1767, UN 1769 UN 1771, UN 1781 UN 1784, UN 1799 UN 1800, UN 1801 UN 1804, UN 1816 UN 1818, UN 2434 UN 2435, UN 2437 UN 2985, UN 2986 UN 2987, UN 3361 UN 3362	Transport als freigestellte Menge möglich (Spalte (7b))	In Spalte (7b) wird nun E0 eingetragen, d.h. der Transport als freigestellte Menge ist nicht mehr zulässig. Bei den Gütern der Klasse 3 handelt es sich um Stoffe in VG II mit Nebengefahr „ätzend“
Klasse 3: UN 1090	Spalte 2: ACETONE (ACETONE SOLUTIONS)	Spalte 2: ACETONE
Klasse 3: UN 1106	Spalte 2: AMYLAMINES	Spalte 2: AMYLAMINE
Klasse 3: UN 1107	Spalte 2: AMYL CHLORIDES	Spalte 2: AMYL CHLORIDE
Klasse 3: UN 1111	Spalte 2: AMYL MERCAPTANS	Spalte 2: AMYL MERCAPTAN

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 3: UN 1112	Spalte 2: AMYL NITRATES	Spalte 2: AMYL NITRATE
Klasse 3: UN 1113	Spalte 2: AMYL NITRITES	Spalte 2: AMYL NITRITE
Klasse 3: UN 1147	Spalte 2: DECAHYDRONAPHTHALENES	Spalte 2: DECAHYDRONAPHTHALENE
Klasse 3: UN 1202, UN 1203 UN 1223, UN 1268 UN 1863, UN 3475	Keine SV 363 in Spalte (6) vorhanden	Neue SV 363 wird hinzugefügt mit Regelungen für Geräte oder Maschinen, die die genannten Treibstoffe beinhalten, z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizgeräte etc. Zum Inhalt der neuen SV 363 siehe unten zu Kapitel 3.3.
Klasse 3: UN 1228, VG III	Spalte 16: Category B. Clear of living quarters. "Separated from" foodstuffs and all other odour-absorbing cargoes.	Spalte 16: Category B. Clear of living quarters. Segregation from foodstuffs as in 7.3.4.2, 7.6.3.1.2 or 7.7.3.6. "Separated from odour-absorbing cargoes.
Klasse 3: UN 1266	Spalte 2: PERFUMERY PRODUCTS with flammable liquid	Spalte 2: PERFUMERY PRODUCTS with flammable solvents
Klasse 3: UN 2049	Spalte 2: DIETHYLBENZENES	Spalte 2: DIETHYLBENZENE
Klasse 3: UN 2266	Spalte 2: N,N-DIMETHYL PROPYLAMINE	Spalte 2: DIMETHYL-N-PROPYLAMINE
Klasse 3: UN 2297	Spalte 2: METHYLCYCLOHEXANONES	Spalte 2: METHYLCYCLOHEXANONE
Klasse 3: UN 2347	Spalte 2: BUTYL MERCAPTANS Spalte 16: Category B. "Separated from" acids. "Separated from" foodstuffs and all other odour-absorbing cargoes.	Spalte 2: BUTYL MERCAPTAN Spalte 16: Category B. "Separated from" acids. Segregation from foodstuff as in 7.3.4.2.1, 7.6.3.1.2 or 7.7.3.6.
Klasse 3: UN 2372	Spalte 2: 1,2-DI(DIMETHYLAMINO)ETHANE	Spalte 2: 1,2-DI-(DIMETHYLAMINO) ETHANE
Klasse 3: UN 2381	Spalte 4: keine Nebengefahr Spalte 13: T4 Spalte 14: TP1 Spalte 17: Harmful by inhalation	Spalte 4: Nebengefahr 6.1 wird hinzugefügt Spalte 13: T7 Spalte 14: TP2, TP13, TP39 Spalte 17: Toxic if swallowed, by skin contact or by inhalation
Klasse 3: UN 2615	Spalte 2: ETHYL PROPYL ETHERS	Spalte 2: ETHYL PROPYL ETHER
Klasse 3: UN 3054	Spalte 2: CYCLOHEXANETHIOL (CYCLOHEXYL MERCAPTAN)	Spalte 2: CYCLOHEXYL MERCAPTAN
Klasse 3: UN 3064	Spalte 6: keine SV enthalten	Spalte 6: Neue SV 359 wird hinzugefügt Abgrenzung zur Einstufung in Klasse 1 wird in der SV 359 erläutert.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 3: UN 3165	Spalte 2: AIRCRAFT HYDRAULIC POWER UNIT FUEL TANK - (containing a mixture of anhydrous hydrazine and methylhydrazine)	Spalte 2: AIRCRAFT HYDRAULIC POWER UNIT FUEL TANK - (containing a mixture of anhydrous hydrazine and methylhydrazine) (M86 fuel)
Klasse 3: UN 3336, VG I	Spalte 16: Category E. "Separated from" foodstuffs. Spalte 17: Colourless to yellow liquids with a garlic odour. Immiscible with water. To be "separated from" odour absorbing cargoes.	Spalte 16: Category E. "Separated from" foodstuffs. "Separated from" odour-absorbing cargoes" Spalte 17: Colourless to yellow liquids with a garlic odour. Immiscible with water.
Klasse 3: UN 3336, VG II und III	Spalte 16: Category B. "Separated from" foodstuffs.	Spalte 16: Segregation from foodstuffs as in 7.3.4.2, 7.6.3.1.2 or 7.7.3.6. "Separated from" odour-absorbing cargoes
Klassen 4.1, 5.1, 9: UN 1334, UN 1350 UN 1454, UN 1474, UN 1486, UN 1498 UN 1499, UN 1942 UN 2067, UN 2213 UN 3077, UN 3377 UN 3378 VG III	Spalte 13: BK2-Schüttgut-Container aufgeführt	Spalte 13: BK3-Schüttgut-Container wird hinzugefügt In Spalte (6) wird die neue SV 967 hinzugefügt In Spalte (6) wird bei UN 3077 auch noch die neue SV 966 hinzugefügt In Spalte (16) wird ein Hinweis auf 7.6.2.12 und 7.7.3.9 beim Transport in BK3-Containern hinzugefügt
Klasse 4.1: UN 2878	Spalte 2: TITANIUM, SPONGE GRANULES or TITANIUM, SPONGE POWDERS	Spalte 2: TITANIUM SPONGE GRANULES or TITANIUM SPONGE POWDERS
Klasse 4.1: UN 2956	Spalte 16: Category D. Keep as cool as reasonably practicable. For packages carrying a subsidiary risk of class 1, segregation as for class 1, division 1.3.	Spalte 16: Category D. Protected from sources of heat. Clear of living quarters. During transport it shall be stored (or kept) in a cool and well ventilated place. For packages carrying a subsidiary risk of class 1, segregation as for class 1, division 1.3.
Klasse 4.1: UN 2989	Spalte 16: Category B. "Away from" foodstuffs.	Spalte 16: Category B. Segregations from foodstuff as in 7.3.4.2.2, 7.6.3.1.2 or 7.7.3.7.
Klasse 4.1: UN 3241	Spalte 6: SV 246 Spalte 16: Category C. Shaded from radiant heat. Clear of living quarters. Keep as cool as reasonably practicable. During transport, it shall be protected from direct sunshine and stored (or kept) in a cool and well ventilated place, away from all sources of heat.	Spalte 6: SV 246 wird gestrichen Spalte 16: Category C. Protected from sources of heat. Clear of living quarters. Keep as cool as reasonably practicable. During transport, it shall be stored (or kept) in a cool ventilated place.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 4.1: UN 3251	Spalte 6: SV 132, 226 Spalte 16: Category D. Keep as cool as reasonably practicable. During transport, protect from direct sunshine and store (or keep) in a cool and well ventilated place, away from all sources of heat.	Spalte 6: SV 132 wird gestrichen Spalte 16: Category D. Protected from sources of heat. Clear of living quarters. Keep as cool as reasonably practicable. During transport, it shall be towed or kept in a cool ventilated place
Klasse 4.1: UN 3319	Spalte 6: SV 272, 274, 924	Spalte 6: SV 924 wird gestrichen
Klasse 4.1: UN 3344	Spalte 6: SV 272, 274, 924	Spalte 6: SV 924 wird gestrichen
Klasse 4.2: UN 1369	Spalte 16: Category D. "Away from" foodstuffs.	Spalte 16: Category D. Segregation from foodstuffs as in 7.3.4.2, 7.6.3.1.2 or 7.7.3.6.
Klasse 4.2: UN 1373	Spalte 2: FIBRES or FABRICS, ANIMAL or VEGETABLE or SYNTHETIC N.O.S. with oil	Spalte 2: FIBRES or FABRICS, ANIMAL or VEGETABLE, N.O.S. or SYNTHETIC N.O.S. with oil
Klasse 4.2: UN 1374	Spalte 6: SV 928	Spalte 6: SV 300 wird hinzugefügt mit Hinweisen zur Verladetemperatur von Fischmehl
Klasse 4.2: UN 2870	Spalte 9: PP31	Spalte 9: PP31 wird gestrichen
Klasse 4.3: UN 1402, VG I	Spalte 6: Keine Sondervorschrift	Spalte 6: Sondervorschrift 951 wird hinzugefügt (Stickstoffbeaufschlagung bei Bulkcontainern)
Klasse 4.3: UN 2965	Spalte 14: TP2, TP7	Spalte 14: TP13 wird hinzugefügt
Klasse 4.3: UN 3129, VG I	Spalte 14: TP2, TP7	Spalte 14: TP13 wird hinzugefügt
Klasse 4.3: UN 3129, VG II	Spalte 14: TP2	Spalte 14: TP7 wird hinzugefügt
Klasse 4.3: UN 3129, VG III	Spalte 14: TP1	Spalte 14: TP1 wird durch TP2, TP7 ersetzt
Klasse 4.3: UN 3148, VG I	Spalte 13: T9 Spalte 14: TP2, TP7	Spalte 13: T13 Spalte 14: TP38 wird hinzugefügt
Klasse 4.3: UN 3148, VG II	Spalte 14: TP2	Spalte 14: TP7 wird hinzugefügt
Klasse 4.3: UN 3148, VG III	Spalte 14: TP1	Spalte 14: TP1 wird durch TP2, TP7 ersetzt
Klasse 5.1: UN 1471, VG III	Spalte 15: Kein EmS-Code enthalten Spalte 16: "Away from" sources of heat.	Spalte 15: EmS-Code F-H, S-Q hinzugefügt Spalte 16: "Protected from" sources of heat".
Klasse 5.1: UN 1745 und UN 1746	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 5.1: UN 1748, VG II	Textpassage in Spalte 16 lautet: Cargo transport units shall be shaded from direct sunlight and stowed away from sources of heat.	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat. Cargo transport units shall be shaded from direct sunlight.
Klasse 5.1: UN 2984	Spalte 6: Keine SV enthalten	Spalte 6: SV 65 wird hinzugefügt
Klasse 5.1: UN 3087	Spalte 6: SV 274 enthalten und bei VG III noch SV 223	Spalte 6: SV 900 wird hinzugefügt
Klasse 5.1: UN 3212	Spalte 16: Letzter Satz: "Away from" sources of heat.	Spalte 16: Letzter Satz: Protected from sources of heat.
Klasse 5.1: UN 3378	Spalte 6: Keine SV enthalten	Spalte 6: SV 967 wird hinzugefügt
Klasse 5.1: UN 3485	Spalte 16: Kein Eintrag Spalte 17: Kein Eintrag	Spalte 16: Protected from sources of heat. Cargo transport units shall be shaded from direct sunlight. Packages in cargo transport units shall be stowed so as to allowed for adequate air circulation throughout the cargo. "Separated from" ammonium compounds, acids, cyanides, hydrogen peroxides and liquid organic substances. Spalte 17: White or yellowish corrosive solid (powder, granules or tablets) with chlorine-like odour. Soluble in water. May cause fire in contact with organic material or ammonium compounds. Substances are liable to exothermic decomposition at elevated temperatures. This condition may lead to fire or explosion. Decomposition can be initiated by heat or by impurities (e.g., powdered metals (iron, manganese, cobalt, magnesium) and their compounds). Liable to heat slowly. Reacts with acids, evolving chlorine, an irritating, corrosive and toxic gas. In the presence of moisture, corrosive to most metals. Causes burns to skin, eyes and mucous membranes.
Klasse 5.1: UN 3486, VG III UN 3487, VG II und III	Textpassage in Spalte 16 lautet: Cargo transport units shall be shaded from direct sunlight and stowed away from sources of heat.	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat. Cargo transport units shall be shaded from direct sunlight.
Klasse 5.2: UN 3101 bis UN 3120	Spalte 6: SV 323 enthalten	Spalte 6: SV 323 wird gestrichen Sie enthielt den Hinweis auf Weiterverwendung des alten Gefahrenkennzeichens der Klasse 5.2, der seit 2011 nicht mehr verwendet werden darf

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 5.2: UN 3111	Spalte 16: Category D. For packages carrying a subsidiary risk label of class 1, segregation as for class 1, division 1.3. Shall be transported under temperature control. "Separated from" acids and alkalis.	Spalte 16: Zum Text wird am Ende hinzugefügt: Protected from sources of heat
Klasse 6.1: UN 1579	Spalte 2: 4-4-CHLORO-o-TOLUIDINE HYDROCHLORIDE, SOLID	Spalte 2: 4-CHLORO-o-TOLUIDINE HYDROCHLORIDE, SOLID
Klasse 6.1: UN 1591	Spalte 2: ortho-o-DICHLOROBENZENE	Spalte 2: o-DICHLOROBENZENE
Klasse 6.1: UN 1613	Spalte 17: Colourless liquid evolving extremely toxic vapour with a bitter almond odour. Miscible with water. Highly toxic if swallowed, by skin contact or by inhalation.	Spalte 17: Colourless liquid evolving extremely toxic vapour with a bitter almond odour. Miscible with water. Highly toxic if swallowed, by skin contact or by inhalation. Transport of HYDROCYANIC ACID, AQUEOUS SOLUTION with more than 20% hydrogen cyanide and of HYDROGEN CYANIDE, AQUEOUS SOLUTION with more than 20% hydrogen cyanide is prohibited.
Klasse 6.1: UN 2206	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 6.1: UN 2431	Spalte 2: ortho-ANISIDINE	Spalte 2: ANISIDINES
Klasse 6.1: UN 2873	Spalte 2: N, N-DI-n-BUTYLAMINOETHANOL	Spalte 2: DIBUTYLAMINOETHANOL
Klasse 6.1: UN 3276	Spalte 2: NITRILES, TOXIC, LIQUID, N.O.S.	Spalte 2: NITRILES, LIQUID, TOXIC, N.O.S.
Klasse 6.1: UN 3278	Spalte 2: ORGANOPHOSPHORUS COMPOUND, TOXIC, LIQUID, N.O.S.	Spalte 2: ORGANOPHOSPHORUS COMPOUND, LIQUID, TOXIC, N.O.S.
Klasse 6.1: UN 3282	Spalte 2: ORGANOMETALLIC COMPOUND, TOXIC, LIQUID, N.O.S.	Spalte 2: ORGANOMETALLIC COMPOUND, LIQUID, TOXIC, N.O.S.
Klasse 6.1: UN 3381 bis 3390 UN 3488 bis 3491	Text in Spalte (2) ...mit einer Giftigkeit beim Einatmen...	Neuer Text: ...mit einem LC ₅₀ -Wert...
Klasse 6.1: UN 3439	Spalte 2: NITRILES, TOXIC, SOLID, N.O.S.	Spalte 2: NITRILES, SOLID, TOXIC, N.O.S.
Klasse 6.1: UN 3464	Spalte 2: ORGANOPHOSPHORUS COMPOUND, TOXIC, SOLID, N.O.S.	Spalte 2: ORGANOPHOSPHORUS COMPOUND, SOLID, TOXIC, N.O.S.
Klasse 6.1: UN 3467	Spalte 2: ORGANOMETALLIC COMPOUND, TOXIC, SOLID, N.O.S.	Spalte 2: ORGANOMETALLIC COMPOUND, SOLID, TOXIC, N.O.S.
Klasse 8: UN 3483	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 6.1: UN 3492 und UN 3493		Beide UN-Nummern werden gestrichen, da sie durch andere Einträge bereits abgedeckt sind

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 6.2: UN 3373	Spalte 16: Category C. Clear of living quarters.	Spalte 16: Category A, when transported in accordance with P650. Otherwise Category C, clear of living quarters.
Klasse 7: UN 2908, UN 2909 UN 2910, UN 2901 Freigestellte Versandstücke	Spalte 17: 1.5.1	Spalte 17: 1.5.1 and 5.1.5.4.2
Klasse 7: UN 2912, UN 2913 UN 2915, UN 2916 UN 2917, UN 2919 UN 2977, UN 2978 UN 3324, UN 3332	Spalte 16 enthält den Hinweis: "Separated from" foodstuffs.	Spalte 16 Hinweis "Separated from" foodstuffs wird gestrichen
Klasse 8: UN 1727	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 8: UN 1740	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 8: UN 1792	Spalte 2: IODINE MONOCHLORIDE	Spalte 2 IODINE MONOCHLORIDE, SOLID Für die flüssige Version wird eine neue UN-Nummer 3498 eingeführt
Klasse 8: UN 1939	Spalte 2: PHOSPHORUS OXYBROMIDE, SOLID	Spalte 2: PHOSPHORUS OXYBROMIDE
Klasse 8: UN 2215	Spalte 16: Category A.	Spalte 16: Category A. Segregation from foodstuff as in 7.3.4.2.1, 7.6.3.1.2 or 7.7.3.6. "Separated from" odour-absorbing cargoes.
Klasse 8: UN 2571	Spalte 6: SV 274	Spalte 6: SV 274 wird gestrichen
Klasse 8: UN 2678	Spalte 2: RUBIDIUM HYDROXIDE, SOLID	Spalte 2: RUBIDIUM HYDROXIDE
Klasse 8: UN 2809 Quecksilber	Spalte 4: keine Nebengefahr Spalte 6: SV 941	Spalte 4: Nebengefahr 6.1 wird hinzugefügt Spalte 6: SV 365 wird in Spalte (6) eingefügt und die SV 941 gestrichen Für Quecksilber in hergestellten Artikeln/ Gegenständen wird eine neue UN-Nummer 3506 vergeben, darauf verweist die SV 365
Klasse 8: UN 2920, UN 2921 jeweils VG II	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 8: UN 3421, VG III	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Klasse 8: UN 3471, VG III	Textpassage in Spalte 16 lautet: Shade from radiant heat	Textpassage in Spalte 16 lautet: Protected from source of heat.
Klasse 9: UN 1845 Trockeneis	Spalte 6: SV 297 aufgeführt mit Hinweisen zur Kennzeichnung von CTUs	Spalte 6: SV 297 wird gestrichen, da ein neuer Ab- schnitt 5.5.3 mit Vorschriften bei Verwen- dung von Trockeneis als Kühlmittel hinzu- gefügt wird.
Klasse 9: UN 2211	Spalte 6: SV 207	Spalte 6: Neue SV 965 wird hinzugefügt Zum Inhalt siehe unten in Kapitel 3.3
Klasse 9: UN 2590	Spalte 7a: 0	Spalte 7a: 5 kg Transport als begrenzte Menge nun zuläs- sig
Klasse 9: UN 2990	Spalte 6: SV 296, 956	Spalte 6: SV 956 wird gestrichen
Klasse 9: UN 3072	Spalte 6: SV 296, 956	Spalte 6: SV 956 wird gestrichen
Klasse 9: UN 3091, UN 3481 Lithiumbatterien in Aus- rüstungen	Spalte 6: SV 188, 230, 957	Spalte 6: Neue SV 360 wird eingefügt mit dem Hin- weis, dass Fahrzeuge, die ausschließlich mit Lithiumbatterien betrieben werden, der UN 3171 zuzuordnen sind
Klasse 9: UN 3171	Spalte 15: F-I, S-I	Spalte 15: F-A, S-I
Klasse 9: UN 3245	Spalte 2: GENETICALLY MODIFIED MICRO-ORGANISMS or GENETICALLY MODIFIED OR- GANISMS	Spalte 2: GENETICALLY MODIFIED MICROORGANISMS or GENETICALLY MODIFIED ORGANISMS
Klasse 9: UN 3314	Spalte 6: SV 207	Spalte 6: Neue SV 965 wird hinzugefügt
Klasse 9: UN 3432	Spalte 16: Category A. "Separated from" 3432 foodstuffs.	Spalte 16: Category A.
Klasse 9: UN 3496	Spalte 16: Category A. "Away from" sources of heat.	Spalte 16: Category A. Protected from sources of heat.
Gefahrguttabelle neue UN-Nummern	Nicht vorhanden	Es werden 10 neue UN-Nummern in die Gefahrguttabelle aufgenommen Am Ende des Dokuments finden Sie eine Übersicht über die neuen UN-Nummern mit den Angaben in den jeweiligen Spal- ten der Tabelle.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Teil 3 – Kapitel 3.3 Sondervorschriften		
Geänderte und gestrichene Sondervorschriften		
SV 188	SV für „kleine“ Lithiumbatterien	<p>In Unterpunkt .3 wird nur noch auf die neuen Unterabschnitte 2.9.4.1 und 2.9.4.5 verwiesen. 2.9.4.1 enthält dann den Hinweis auf den UN-Test 38.3 und 2.9.4.5 auf das QM-System für die Herstellung.</p> <p>Anm. d. V.: Dies bedeutet auch, dass der Versender von Lithiumbatterien, der nicht der Hersteller ist, sich das Vorhandensein des QM-Systems bestätigen lassen muss in Analogie zum Herstellernachweis für den UN-Test. Da kommt Freude auf☺. Es wäre am besten, wenn die Hersteller dies in ihren Produkt-/ Sicherheitsdatenblättern bestätigen würden.</p> <p>In Unterpunkt .5 wird ein neuer Hinweis integriert für den Fall, dass Geräten, die eingeschaltet sind, wie Datenlogger, transportiert werden. In diesem Fall gilt die Forderung, dass die Geräte gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme gesichert sein müssen, nicht.</p>
SV 230	SV für Klasse-9-Lithiumbatterien	Die SV 230 verweist nur noch auf den neuen Absatz 2.9.4, in den der Inhalt der SV 230 integriert wurde.
SV 240	Erläutert, was unter Batteriebetriebenes Fahrzeug bzw. batteriebetriebenes Gerät zu verstehen ist	<p>Die SV 240 wird an den neuen Text der Sondervorschrift 240 der UN- Modellvorschriften angepasst.</p> <p>Batteriebetriebene Geräte mit Lithiumbatterien müssen der UN 3481 bzw. 3091 zugeordnet werden.</p> <p>Es wird festgelegt, dass Hybridfahrzeuge der UN 3166 zugeordnet werden.</p>
SV 296	Betrifft UN 2990, UN 3072 Rettungsmittel	Es wird ein neuer Absatz in die SV aufgenommen mit einer Freistellungsregelung für Rettungsmittel bis maximal 40 kg Bruttogewicht, die ausschließlich Gase der Klasse 2 (A oder O) enthalten in Gefäßen bis maximal 120 ml.
SV 297	Kennzeichnung von CTUs und Versandstücke bei Verwendung von Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel	SV 297 wird gestrichen, da ein neuer Abschnitt 5.5.3 eingeführt wird, der dann alle diesbezüglichen Regelungen enthält (siehe unten zu 5.5.3)
SV 300	Gilt für Fischmehl und Fischabfälle der UN 1374 und UN 2216	Gilt auch für Krillmehl und wird bei der neuen UN 3497 aufgeführt

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
SV 301	Gilt für UN 3363	Es wird eingeschränkt, dass dies nicht gilt, wenn bei den UN-Nummern die in den Geräten enthalten sind die neue SV 363 aufgeführt ist. Dies betrifft Geräte mit Treibstoffen der UN-Nummern UN 1202, UN 1203, UN 1223, UN 1268, UN 1863, UN 3475
SV 323	Alter Klasse-5.2-Label darf bis 1.1.2011 weiter verwendet werden	SV 323 wird gestrichen, da Frist abgelaufen ist.
SV 327	Betrifft UN 1950 Abfalldruckgaspackungen	Der Bezug auf P003 wird in P207 geändert, da es diese neue Verpackungsanweisung für UN 1950 gibt.
SV 328	Betrifft Brennstoffzellenkartuschen	Wenn Lithiumbatterien im Brennstoffzellensystem enthalten sind, sind die Einträge für UN 3091 bzw. 3481 zusätzlich anzuwenden zu denen für die Brennstoffzellenkartuschen.
SV 356	Betrifft Metallhydrid-Speichersysteme: Text des 1. Satzes: Metal hydride storage system(s) installed in conveyances or in completed conveyance components or intended to be installed in conveyances shall be approved by the competent authority before acceptance for transport.	Text des 1. Satzes wird modifiziert: Metal hydride storage systems installed in vehicles, vessels or aircrafts or in completed components or intended to be installed in vehicles, vessels or aircrafts shall be approved by the competent authority before acceptance for transport.
SV 132, 246, 297, 323, 914, 924, 941, 956		Die Sondervorschriften werden gestrichen.
Neue Sondervorschriften		
SV 358 und SV 359	Nicht vorhanden	Abgrenzung von Nitroglycerin, Lösung in Alkohol als Klasse 1 oder Klasse 3 Gefahrgut
SV 360	Nicht vorhanden	Fahrzeuge, die nur durch Lithium-Metall oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, sind der UN 3171 zuzuordnen.
SV 361	Nicht vorhanden	SV für die neue UN 3499 Kondensatoren mit Hinweisen zur exakten Klassifizierung und zu Freistellungsmöglichkeiten.
SV 362	Nicht vorhanden	SV gilt für die neuen UN-Nummern 3500 bis 3506, Chemikalien unter Druck

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
<p>SV 363 Maschinen und Geräte mit Treibstoffen wie Generatoren, Heizgeräte, Notstromaggregate, Kompressoren etc.</p>	<p>Nicht vorhanden; Maschinen und Geräte sind der UN 3363 zuzuordnen, wenn nicht mit eigener UN-Nummer gelistet. Regelungen für UN 3363 sind dann in SV 301 zu finden. Bei Mengen über den Grenzen nach Spalte 7a (Begrenzte Menge) ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.</p>	<p>Neue SV für Maschinen und Geräte, in denen die folgenden Treibstoffe enthalten sind: UN 1202, UN 1203, UN 1223, UN 1268, UN 1863, UN 3475 Die Regelung greift, wenn in den Maschinen / Geräten mehr Treibstoff enthalten ist, als gemäß Spalte 7a (Begrenzte Menge) zulässig ist. Bei Diesel ist dies 5 Liter, bei Benzin nur 1 Liter. Der Transport erfolgt unter den o.g. UN-Nummern, nicht unter UN 3363.</p> <p>Bei Überschreitung dieser Mengengrenzen müssen dann nur die Vorschriften der SV 363 beachtet werden und keine weiteren Vorschriften des IMDG-Codes. Im Einzelnen sind das folgende Regelungen:</p> <p>a) Die Maschinen / Geräte müssen den Herstellervorgaben der jeweiligen Staaten entsprechen, also z.B. der Maschinenrichtlinie.</p> <p>b) Öffnungen und Ventile müssen während der Beförderung geschlossen sein.</p> <p>c) Maschinen / Geräte müssen so verladen werden, dass es nicht zu einem Freiwerden des Treibstoffs kommen kann und sie gesichert werden.</p> <p>d) Bei maximal 450 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine / das Gerät auf mindestens einer Seite mit dem Gefahretzel Nr. 3 und der richtigen Versandbezeichnung gekennzeichnet werden und ggf. mit dem Fisch-und-Baum-Kennzeichen.</p> <p>Bei mehr als 450 Liter bis 1.500 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine / das Gerät auf 4 Seiten werden.</p> <p>e) Bei mehr als 1.500 Liter Fassungsvermögen muss die Maschine / das Gerät auf 4 Seiten mit dem Großzettel (Placard) Nr. 3 und ggf. mit dem Fisch-und-Baum-Kennzeichen gekennzeichnet werden.</p> <p>In diesem Fall ist auch eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, wenn tatsächlich mehr als 1500 Liter Treibstoff enthalten ist. Die Regelungen unter Buchstabe d) und e) beziehen sich dagegen jeweils auf das Fassungsvermögen.</p> <p>Es muss generell ein Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) nach 5.4 IMDG-Code erstellt werden.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
SV 364	Nicht vorhanden	Neue SV für die Güter der Klasse 1, die als begrenzte Mengen transportiert werden dürfen (UN 0012, UN 0014, UN 0055). Dies ist nur zulässig, wenn die Gegenstände die UN-Testreihe 6(d) bestanden haben.
SV 365	Nicht vorhanden	Gilt für UN 2809 Quecksilber und enthält den Hinweis, dass Gegenstände mit Quecksilber nun der neuen UN 3506 zugeordnet werden.
SV 366	Nicht vorhanden	SV für neue UN 3506 Quecksilber in hergestellten Artikeln/Geräten; Freistellung wie bisher bis 1 kg Quecksilber pro Gegenstand.
SV 965	Nicht vorhanden	Betrifft UN 2211 Polymer-Kügelchen Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen für CTUs
SV 966	Nicht vorhanden	SV gilt für Beförderungen in bedeckten Bulkcontainern BK1 mit Verweis auf 4.3.3
SV 967	Nicht vorhanden	SV gilt für Beförderungen in flexiblen Bulkcontainern BK3 mit Verweis auf 4.3.4

Teil 3 – Kapitel 3.4 Begrenzte Mengen (Limited Quantities)

3.4	<p>Vorschriften für die Beförderung als begrenzte Mengen (Limited Quantities).</p> <p>Es gilt folgender Grundsatz aus 3.4.1: es gelten grundsätzlich alle Vorschriften des IMDG-Codes, außer in Kapitel 3.4 steht etwas anders.</p>	<p>Das Kapitel 3.4 wird völlig neu strukturiert und an die grundsätzlichen Regelungen bei ADR/RID angepasst. Das bedeutet, dass nun auch im IMDG-Code in Kapitel 3.4, explizit in 3.4.1.2 angegeben ist, welche zusätzlichen Vorschriften aus anderen teilen des IMDG-Codes noch anzuwenden sind.</p> <p>Anm. d. V.: Dies ist eine deutliche Verbesserung, da für die Anwender leichter nachvollziehbar ist, was im Einzelnen zu beachten ist.</p> <p>Neue Regelungen: Hinzugefügt werden die Vorschriften für Unterklasse 1.4S, da bestimmte Güter der Klasse 1 (UN 0012, UN 0014, UN 0055) nun auch als begrenzte Mengen befördert werden dürfen. Allerdings ist Abschnitt 4.1.5 zu beachten, d.h. eine bauartgeprüfte Verpackung ist hier erforderlich. Unterklasse 1.4S in Trays nicht zulässig.</p> <p>Anders als im ADR ist eine gleichzeitige Anbringung von Placards, wenn diese erforderlich sind und dem Kennzeichen für begrenzte Mengen, wenn beide Arten von Versandstücken in der gleichen CTU sind, nach wie vor nicht erlaubt.</p> <p>Unverändert: Wie bisher auch, ist im Seeverkehr das Kennzeichen immer erforderlich (ADR erst ab 8 Tonnen) und eine IMO-Erklärung ist ebenfalls immer erforderlich.</p>
-----	---	---

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Teil 3 – Kapitel 3.5 Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)		
<p>3.5.1.4 Neue Variante für Transport freigestellter Mengen</p>	<p>Nicht vorhanden</p>	<p>Neuer Unterabschnitt wird eingeführt für die so genannten „De Minimis“-Transporte</p> <p>Gefahrgüter in freigestellten Mengen, denen der Code E1, E2, E4 oder E5 zugeordnet ist, können unter nochmals vereinfachten Bedingungen befördert werden</p> <p>Voraussetzungen Maximal 1 ml / g je Innenverpackung Maximal 100 ml / g je Versandstück</p> <p>Es müssen dann nur die Vorschriften aus 3.5.2 und 3.5.3 hinsichtlich der Verpackungsart und Verpackungsprüfung erfüllt werden, mit Ausnahme der Zwischenverpackung, die hier nicht erforderlich ist, wenn die Innenverpackungen entsprechend mit Polstermaterial so in die Außenverpackung eingepackt werden, dass es unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu einem Freiwerden des Inhalts kommen kann. Bei Flüssigkeiten muss dann Absorptionsmaterial in die Außenverpackung gegeben werden, um ggf. den gesamten Inhalt aufzusaugen.</p> <p>Erleichterungen: Eine Kennzeichnung nach 3.5.4 ist dann NICHT erforderlich, ebenso kann auf ein Begleitdokument nach 3.5.6 verzichtet werden und es gibt keine Packstückbegrenzung pro Fahrzeug oder Container gemäß 3.5.5.</p>
<p>3.5.7 Stauung</p>	<p>Notwithstanding the stowage provisions indicated in the Dangerous Goods List, dangerous goods transported under the provisions of this chapter are allocated stowage category A.</p>	<p>Text wird sprachlich modifiziert: Dangerous goods packed in excepted quantity are allocated stowage category A as defined in 7.1.3.2. The other stowage provisions indicated in column (16) of the Dangerous Goods List are not applicable</p>
<p>3.5.8.1 Trennung</p>	<p>The segregation provisions of chapter 7.2 are not applicable for packagings containing dangerous goods in excepted quantities or in relation to other dangerous goods.</p>	<p>Anpassung aufgrund der neuen Struktur des Teils 7: The segregation provisions of chapters 7.2 to 7.7, including the segregation provisions in column (16) of the Dangerous Goods List, are not applicable for packagings containing dangerous goods packed in excepted quantities or in relation to other dangerous goods</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
3.5.8.2 Trennung	The segregation provisions of chapter 7.2 are not applicable for different dangerous goods in excepted quantities in the same outer packaging provided that they do not react dangerously with each other (see 4.1.1.6).	Anpassung aufgrund der neuen Struktur des Teils 7: The segregation provisions of chapters 7.2 to 7.7, including the segregation provisions in column (16) of the Dangerous Goods List, are not applicable for different dangerous goods in excepted quantities in the same outer packaging provided that they do not react dangerously with each other (see 4.1.1.6).
Teil 4 – Verwendung von Gefahrgutumschließungen		
4.1.1 Allgemeine Vorschriften	Unterabschnitte 4.1.1.1 bis 4.1.1.18	Zwei neue Unterabschnitte werden eingefügt 4.1.1.16 neu und 4.1.1.19 neu bisheriger 4.1.1.16 wird zu 4.1.1.17 bisheriger 4.1.1.17 wird zu 4.1.1.18 bisheriger 4.1.1.18 wird zu 4.1.1.20
4.1.1.16 neu Vorschriften zur Verwendung von Kühlmitteln	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt, der fordert, dass bei Verwendung von Eis als Kühlmittel die Integrität der Verpackung nicht beeinträchtigt werden darf.
4.1.1.19 neu Verwendung von Bergungsdruckgefäßen	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit Vorschriften zu den neu eingeführten Bergungsdruckgefäßen. <ul style="list-style-type: none"> - Dürfen auch als Umverpackung verwendet werden - Die Zulassungsunterlagen müssen verfügbar sein - Mehrere Druckbehälter dürfen in ein Bergungsdruckgefäß, sofern keine gefährlichen Reaktionen möglich sind - UN-Nummer(n), Benennung und Gefahrzettel sind anzubringen (+ Aufschrift „Salvage“) - Reinigung und Sichtprüfung nach jeder Verwendung - Inspektionen alle 5 Jahre <p>Anm. d. V.: Bauvorschriften finden sich in 6.2.3</p>
4.1.4 Verpackungsanweisungen (VA)	P001 bis P906 IBC01 bis IBC620 LP01 bis LP902	Hier gibt es sehr viele Detailänderungen, die nicht alle im Einzelnen in dieser Unterlage aufgeführt werden können. Versender müssen überprüfen, ob es in den VA ihrer Produkte Änderungen gegeben hat. In der folgenden Liste sehen Sie jedoch, welche VA geändert worden sind.

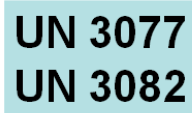
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
4.1.4 P001 P002	Verpackungen für flüssige Stoffe Verpackungen für feste Stoffe	Bei den Außenverpackungen der zusammengesetzten Verpackungen werden auch Fässer der Codierungen 1A1, 1B1, 1N1, 1H1 und Kanister der Codierung 3A1, 3B1 und 3H1 aufgenommen. Anm. d. V.: Wie immer man auch Innenverpackungen durch eine maximal 7 cm große Öffnung kriegen will☺ Bei den Außenverpackungen der zusammengesetzten Verpackungen werden Kisten aus anderen Metallen als Stahl oder Aluminium hinzugefügt mit der Codierung 4N; bei der P002 auch als Einzelverpackung (siehe auch unten zu Kapitel 6.1)
4.1.4 P003	u.a. Verpackungsanweisung für UN 1950 Druckgaspackungen	UN 1950 wird die neue VA 207 zugeordnet PP87 wird daher bei P003 gestrichen und PP17 modifiziert PP90 wird neu hinzugefügt für UN 3506 Quecksilber in hergestellten Gegenständen
4.1.4 P004	Verpackungsanweisung für Brennstoffzellenkartuschen	Die VA wird neu strukturiert und in 3 Absätze gegliedert Absatz (1) für Brennstoffzellenkartuschen alleine mit Auflistung der zulässigen Außenverpackungen Absatz (2) für Brennstoffzellenkartuschen mit Ausrüstungen verpackt Absatz (3) für Brennstoffzellenkartuschen in Ausrüstungen Für Varianten (2) und (3) sind keine bauartgeprüften Verpackungen erforderlich
4.1.4 P010	Verpackungsanweisung für Chlorsilane	1A1 und 1H1 werden als neue Außenverpackungen hinzugefügt. Druckgefäße aus Stahl werden bei den Einzelverpackungen hinzugefügt mit einem Querverweis auf 4.1.3.6.
4.1.4 P110a bis P144	Verpackungsanweisungen für Klasse 1	Verpackungen aus anderen Metallen (N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben) Zahlreiche Detailänderungen, die nicht alle aufgelistet werden können


Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
4.1.4 P200	Verpackungsanweisung für Gase	Hauptsächlich redaktionelle Anpassungen Bei einigen Gasen wird die Sondervorschrift „a“ hinzugefügt, dass keine Druckgefäße aus Aluminiumlegierungen verwendet werden dürfen. Dies betrifft die UN-Nummern 1008, 1076, 1741, 1859, 2189 und 2418
4.1.4 P201	Verpackungsanweisung für UN 3167, 3168 und 3169, jeweils Gasproben	VA ist neu strukturiert worden und die Arten von Außenverpackungen werden jetzt explizit genannt. An den Mengen je Innenverpackung hat sich nichts geändert.
4.1.4 P203	Verpackungsanweisung für tiefgekühlt verflüssigte Gase (Kryobehälter)	Bei den verschlossenen Kryobehältern wird ein neuer Absatz (8) hinzugefügt: Wiederkehrende Prüfungen von Überdruckventilen müssen spätestens nach 5 Jahren durchgeführt werden.
4.1.4 P206 neu	Nicht vorhanden	Neue P206 wird eingefügt mit den Vorgaben für die neuen UN-Nummern 3500 – 3505, Chemikalien unter Druck
4.1.4 P207 neu	Verpackungsanweisung für UN 1950 Druckgaspackungen ist die P003	Verpackungsanweisung für UN 1950 Druckgaspackungen ist neu die P207 Spezifikation der Außenverpackungen mit VG II-Zulassung ohne Gewichtslimit (außer der durch die Bauart bedingten höchsten Nettomasse gemäß Kapitel 6.1) Außenverpackungen ohne Bauartzulassung wie bisher maximal 55 kg für Kartons und 125 kg für sonstige Außenverpackungen. Sondervorschriften PP87 und RR6 werden hier integriert
4.1.4 P302	Verpackungsanweisung für UN 3269 Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme	VA wird neu strukturiert. Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt. Mengen je Innenverpackungen bleiben unverändert.
4.1.4 P400	Verpackungsanweisung für pyrophore Stoffe, Klasse 4.2 VG I	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P401, P402, P403, P404	Verpackungsanweisung für Klasse 4.3 VG I-Stoffe	Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt. Mengen je Innenverpackungen bleiben unverändert.
4.1.4 P405	Verpackungsanweisung für UN 1381, Phosphor, unter Wasser	4N-Verpackungen werden hinzugefügt
4.1.4 P406	Verpackungsanweisung für desensibilisierte explosive feste Stoffe der Klasse 4.1	Die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel 1H1 und 3H1 werden hinzugefügt sowie die 4N-Kiste.
4.1.4 P407	Verpackungsanweisung für UN 1331, UN 1944, UN 1945, UN 2254, alles Zündhölzer	VA wird neu strukturiert. Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt. Mengen je Versandstück bleiben unverändert (45 kg brutto bzw. 30 kg bei Kartons).

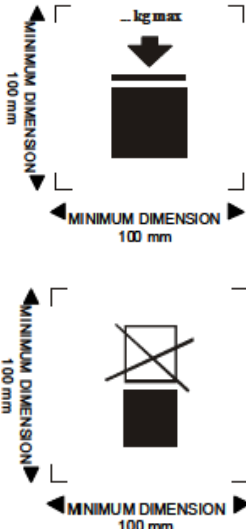
Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
4.1.4 P408	Verpackungsanweisung für UN 3292 Natriumbatterien oder Natriumzellen	VA wird neu strukturiert. Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt.
4.1.4 P410	Verpackungsanweisung für Klasse 4.3 VG II oder III	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben)
4.1.4 P411	Verpackungsanweisung für UN 3270 Membranfilter aus Nitrocellulose	VA wird neu strukturiert. Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt und 4N ergänzt.
4.1.4 P500	Verpackungsanweisung für UN 3356 Sauerstoffgenerator, chemisch	VA wird neu strukturiert. Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt und 4N ergänzt.
4.1.4 P501	Verpackungsanweisung für UN 2015 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung, stabilisiert mit mehr als 60% Wasserstoffperoxid	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P502	Verpackungsanweisung für Klasse 5.1 VG I, flüssig	4 N wird hinzugefügt
4.1.4 P503	Verpackungsanweisung für Klasse 5.1 VG I, fest	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P504	Verpackungsanweisung für Klasse 5.1, VG II, flüssig	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P520	Verpackungsanweisung für organische Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P600, P601, P602	Verpackungsanweisung für giftige Stoffe	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P620	Verpackungsanweisung für UN 2814, UN 2900, Kategorie-A-Stoffe der Klasse 6.2	Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt.
4.1.4 P621	Verpackungsanweisung für UN 3191 Klinischer Abfall, unspezifiziert der Klasse 6.2	Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt.
4.1.4 P650	Verpackungsanweisung für UN 3373 Biologischer Stoff, Kategorie B der Klasse 6.2	In Absatz (9) wird ein Hinweis auf den neuen Abschnitt 5.5.3 aufgenommen (siehe unten zu 5.5.3). Damit muss die Beschriftung auf den Versandstücken mit Trockeneis geändert werden wie in 5.5.3 beschrieben (bisher stand nur „Trockeneis“ auf dem Versandstück).
4.1.4 P800, P802, P803, P804	Verpackungsanweisungen für Klasse 8-Güter wie z.B. UN 2803 Gallium und UN 2809 Quecksilber	Verpackungen aus anderen Metallen (4N) werden hinzugefügt und die Varianten mit nicht abnehmbarem Deckel (wie oben bei P001 schon beschrieben).
4.1.4 P901	Verpackungsanweisung für UN 3316 Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung	Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt. Keine Änderung der Mengenbegrenzung (wie bisher 10 kg pro Außenverpackung).

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
4.1.4 P902	Verpackungsanweisung für UN 3268 Airbag-Gasgeneratoren	Zulässige Außenverpackungen werden explizit aufgeführt.
4.1.4 P903	Verpackungsanweisung für UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481 Lithiumbatterien	Die VA wird neu strukturiert und in 4 Absätze gegliedert Absatz (1) für Lithiumbatterien alleine Absatz (2) für Batterien mit 12 kg oder mehr Bruttogewicht Absatz (3) für Lithiumbatterien mit Ausrüstungen verpackt Absatz (4) für Lithiumbatterien in Ausrüstungen Klarstellung in Variante (4), dass keine bauartgeprüfte Außenverpackung erforderlich ist.
4.1.4 P904	Verpackungsanweisung für UN 3245 Genetisch veränderte (Mikro-) Organismen	Verweis in den zusätzlichen Vorschriften auf die neuen Regelungen in 5.5.3 für die Verwendung von Kühlmitteln. Damit muss die Beschriftung auf den Versandstücken mit Trockeneis geändert werden wie in 5.5.3 beschrieben (bisher stand nur „Trockeneis“ auf dem Versandstück).
4.1.4 IBC520	Verpackungsanweisung für IBC für organische Peroxide und selbstzer- setzliche Stoffe des Typs F	2 neue organische Peroxide werden hinzu- gefügt und bei einem eine Änderung ein- gearbeitet.
4.1.4 LP902	Verpackungsanweisung für Groß- verpackung für UN 3268 Airbag- Gasgeneratoren	Nur redaktionelle Anpassung
4.1.5.17	Besondere Verpackungsvorschriften für Klasse 1	Es werden zusätzlich 1A1 und 1B1-Fässer zugelassen
4.1.6.1.5	Besondere Verpackungsvorschriften für Klasse 2	Hinweis auf die neuen „Chemikalien unter Druck“ wird hinzugefügt.
4.1.6.1.8	Besondere Verpackungsvorschriften für Klasse 2	Aktualisierung von Normenverweisen
4.1.6.1.10	Besondere Verpackungsvorschriften für Klasse 2	Hinweis auf die neue Prüfvorschrift für Sicherheitsventile von geschlossenen Kryo- Behältern
4.2.0.3 Übergangsvorschriften für ortsbewegliche Tanks		Neuer Absatz wird am Ende eingefügt: Ortsbewegliche Tanks und MEGC, die vor dem 1.1.2014 gefertigt werden, brauchen die neuen Anforderungen aus 6.7.2.13.1.6, 6.7.3.9.1.5, 6.7.4.8.1.5 und 6.7.5.6.1 (d) hinsichtlich der Kennzeichnung von Druck- entlastungseinrichtungen nicht erfüllen.
4.2.2 Allgemeine Vorschriften für ortsbewegliche Tanks für nicht tiefge- kühlt verflüssigte Gase		In diesen Abschnitt werden die neuen „Chemikalien unter Druck“ (UN-Nummern 3500 bis 3505) neu aufgenommen. Diese werden gemäß Gefahrguttabelle Spalte 10 der Anweisung T50 zugeordnet und in der dortigen Tabelle neu hinzugefügt.
4.2.5.2.6 Tankanweisungen für ortsbewegliche Tanks		Beim T50-Eintrag werden die Chemikalien unter Druck hinzugefügt

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
<p>4.2.5.3 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks</p>	<p>TP1 bis TP37 aufgelistet</p>	<p>TP37 wird modifiziert und es wird sprachlich klargestellt, wie lange die Übergangsfrist gilt</p> <p>3 neue Sondervorschriften werden hinzugefügt:</p> <p>TP38 Anweisung T9 darf für die betreffenden Stoffe noch bis 31.12.2018 angewendet werden.</p> <p>Dies gilt für UN 3148, Mit Wasser reagierender flüssiger Stoff, n.a.g., VG I, der neu die Anweisung T13 zugeordnet wird.</p> <p>TP39 Anweisung T4 darf für die betreffenden Stoffe noch bis 31.12.2018 angewendet werden.</p> <p>Dies gilt für UN 2381, Dimethyldisulfid, der neu die Anweisung T7 zugeordnet wird.</p> <p>TP40 Ortsbewegliche Tanks dürfen nicht befördert werden, wenn sie mit Spritz-/Sprühanlagen (engl. spray application equipment) verbunden sind.</p>
<p>4.3 Verwendung von Schüttgut-Containern</p>	<p>BK1 und BK2-Schüttgutcontainer werden beschrieben</p>	<p>Es wird ein neuer Typ Schüttgut-Container BK3 eingeführt, die so genannten flexiblen Schüttgut-Container.</p> <p>Der neue Unterabschnitt 4.3.1.16 enthält dann die Detailvorschriften.</p> <p>Diese neuen BK3-Container dürfen aber nicht in Container verladen werden. Sie müssen direkt in Schiffs-laderäumen verstaут werden, so dass deren Einsatz im europäischen Umfeld wenig Bedeutung erlangen dürfte. Dies ist im neuen Abschnitt 4.3.4 zu finden.</p>
<p>4.3.3 Verwendung von BK1-Schüttgut-Containern</p>	<p>Nicht vorhanden BK1-Schüttgut-Container (Bedeckte Container) sind generell nicht zulässig</p>	<p>BK1-Container werden nun zugelassen, aber nur für UN 3077, wenn die Güter nicht die Kriterien von 2.9.3 erfüllen und nur für kurze internationale Seetransporte.</p> <p>Das sind z.B. Abfälle nach dem Baseler Übereinkommen, die der UN 3077 zugeordnet worden sind.</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
Teil 5 – Vorschriften für den Versand		
5.2.1.1 Angabe der UN-Nummer auf Versandstücken	Keine Vorgabe bezüglich der Zeichenhöhe, es heißt lediglich „gut sichtbar und lesbar“ in 5.2.1.2.	<p>Die Buchstaben „UN“ und die Ziffern müssen eine Mindesthöhe aufweisen in Abhängigkeit von der Größe des Versandstücks:</p> <p>> 30 L Fassungsvermögen bzw. > 30 kg maximale Nettomasse bzw. > 60 Liter Flaschenvolumen bei Gasflaschen</p> <p>⇒ Mindestens 12 mm hoch</p> <p>5 L ≤ Fassungsvermögen ≤ 30 L bzw. 5 kg ≤ Max. Nettomasse ≤ 30 kg bzw. Flaschenvolumen ≤ 60 L</p> <p>⇒ Mindestens 6 mm hoch</p> <p>Fassungsvermögen < 5 L bzw. Max. Nettomasse < 5 kg</p> <p>⇒ Angemessene Größe</p> <p>Übergangsvorschrift als Anmerkung in 5.2.1.1: Gasflaschen mit ≤ 60 L dürfen bis zur nächsten Prüfung, spätestens aber bis 30.06.2018 wie bisher gekennzeichnet bleiben.</p>
5.2.1.6.3 Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Es gab unterschiedliche Interpretationen, ob der Gefahrzettel Nr. 9 bei den rein umweltgefährdenden Stoffen zusätzlich zum Fisch- und Baum-Kennzeichen anzubringen ist.	<p>Neue Fußnote wird hinzugefügt: Die Regelungen in 5.2.2 bzgl. der Kennzeichnung mit Gefahrzetteln gilt immer zusätzlich zu der Regelung in 5.2.1.6.3</p> <div style="text-align: center;">   </div>
5.2.1.7.1 Ausnahmen von der Pflicht, Ausrichtungspfeile anzubringen	In Buchstaben a) bis f) werden die Ausnahmen aufgelistet, wann keine Ausrichtungspfeile erforderlich sind.	Der Text wird dahingehend geändert, dass in den Aufzählungen a) bis f) nun korrekterweise immer von den Außenverpackungen gesprochen wird.
5.2.2.2.2 Gefahrzettelmuster	Klasse-5.2-Label noch mit beiden Varianten aufgeführt	Das alte Kennzeichen wird gestrichen, da die Übergangsfrist für dessen Verwendung abgelaufen ist
5.3.2.4 Kennzeichnung von CTU's mit begrenzten Mengen	Verweis auf 5.3.2.0 und 5.3.2.1 vorhanden	Der Verweis bzgl. der Kennzeichnung erfolgt jetzt nur noch auf 3.4.5.5, da das Kapitel 3.4 nun alle relevanten Vorschriften enthält.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
5.4.1.5.3 Beförderungspapier - Sondervorschriften für Bergungsverpackungen	Im Beförderungspapier ist hinzuzu- fügen: SALVAGE PACKAGING (BERGUNGSVERPACKUNG)	Im Beförderungspapier ist hinzuzufügen: SALVAGE PACKAGING (BERGUNGSVERPACKUNG) oder SALVAGE PRESSURE RECEPTACLE (BERGUNGSDRUCKGEFÄSS)
5.4.1.5.15 Zusatzangaben für Feu- erwerkskörper	Nicht vorhanden	Neuer Absatz: Bei Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 muss eine Klassifizierungsreferenz der zuständigen Behörde hinzugefügt wer- den., z.B. D/BAM 1234 oder GB/HSE12345
5.5.3 Vorschriften für Gefah- rgüter, die als Kühlmittel verwendet werden wie UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) UN 1977 Stickstoff, tief- gekühlt, flüssig UN 1951, Argon, tiefge- kühlt, flüssig	Bisherige Regelung für Trockeneis war in der Sondervorschrift 297 zu UN 1845 zu finden mit Kennzeich- nungsvorschriften für die CTU's	Neuer Abschnitt wird eingefügt mit Vor- schriften für die Versandstück- und CTU- Kennzeichnung sowie die Begleitpapiere. Es geht im Wesentlichen um den Schutz des Verlade- bzw. Entladepersonals, da die Kühlmittel wie Trockeneis eine sauerstoff- verdrängende und / oder toxische Wirkung haben und es in den Laderäumen zu einer gefährlichen Konzentration kommen kann. Zu den wichtigsten Vorschriften zählen: a) Regelung gilt nicht für: - Transporte der Kühlmittel selbst als Ge- fahrgut - Gase in Kühlkreisläufen, z.B. Kältema- schinen - Kühlmittel für Tanks oder MEGC b) Es gelten nur die Vorschriften in 5.5.3, keine weiteren Vorschriften des IMDG- Codes; Mitarbeiter müssen unterwiesen werden. c) Versandstücke müssen mit einer deut- lich sichtbaren Aufschrift markiert werden - Bezeichnung des Stoffes wie in Spalte 2 der Gefahrguttabelle angegeben - Zusatz „as coolant“ („als Kühlmittel“) oder „as conditioner“ („als Konditionierung“) Beispiel: Trockeneis als Kühlmittel d) CTU's müssen mit einem Warnhinweis an den Zugangstüren gekennzeichnet wer- den gemäß nachfolgendem Muster (mind. 25 x 15 cm): 

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
		e) Es muss ein Begleitdokument (Frachtbrief, Lieferschein) mitgeführt werden, in dem folgende Angaben enthalten sind - UN-Nummer - Bezeichnung mit Zusatz „als Kühlmittel“ oder „als Konditionierung“ z.B. UN 1845 Dry ice as coolant
Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Straßentankfahrzeuge		
6.1.2.7 Liste der Verpackungen	4N Nicht vorhanden	Neuer Eintrag mit der Codierung 4N wird hinzugefügt. Es handelt sich um Kisten aus anderen Metallen als Stahl oder Aluminium, also z.B. Titan.
6.1.4.14 Bauvorschriften	Gilt für Kisten aus Stahl und Aluminium	Wird nun ergänzt um Kisten aus anderen Metallen
6.2 Bau und Prüfvorschriften für Umschließungen für Gefahrgüter der Klasse 2 (Druckgefäße, Druckgaspackungen etc.)	Dieses Kapitel betrifft hauptsächlich die Hersteller der Umschließungen.	An verschiedenen Stellen werden Hinweise und Querverweise auf die neuen „Chemikalien unter Druck“ aufgenommen (siehe auch oben zu Teil 3, neue UN-Nummern). Zahlreiche Verweise auf Normen wurden aktualisiert, auf eine Aufzählung im Detail wird hier aus Platzgründen verzichtet. Die Hersteller von Druckbehältern müssen sich die Änderungen im Vorschriftentext ansehen.
6.2.3.5 Bergungsdruckgefäße	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt mit den Zulassungsvorschriften für Bergungsdruckgefäße. Verwendungsvorschriften finden sich im neuen Unterabschnitt 4.1.1.19
6.5.2.2.2 Piktogramme für die Angaben zur Stapelung bei IBC	Die Abmessungen (mindestens 100 x 100 mm, Buchstaben und Ziffern mind. 12 mm) werden nur textlich unter den Symbolen beschrieben. Es ist nicht genau geregelt, wie die 100 x 100 mm zu interpretieren sind (Piktogramm selbst oder Rahmen)	Die Piktogramme werden neu gestaltet, um die Abmessungen eindeutig zu beschreiben 

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
6.6.3.1 Kennzeichnung von Großverpackungen	Keine Angabe zur Zeichenhöhe der Zulassungscodierung	Wie bei den IBC wird nun eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm vorgeschrieben. Übergangsvorschrift in Anmerkung: Gilt erst für Großverpackungen, die ab 01.01.2014 gebaut werden.
6.6.3.3 Kennzeichnung von Großverpackungen bzgl. Stapellast	Nicht vorhanden	Neuer Unterabschnitt, der für Großverpackungen die gleichen Stapellastkennzeichnungen vorschreibt wie oben für IBC gezeigt. Übergangsvorschrift in Anmerkung: Die neue Vorschrift gilt für alle neuen, reparierten oder wiederaufgearbeiteten Großverpackungen ab 1.01.2015.
6.7 Vorschriften für ortbewegliche Tanks und MEGC		Neue Hinweise auf „Chemikalien unter Druck“ werden hinzugefügt und ein paar Verweise auf Normen aktualisiert.
6.9 Vorschriften für Schüttgut-Container	BK3 nicht vorhanden	Neue Vorschriften für flexible Schüttgut-Container werden aufgenommen (BK3-Container). Sie haben ein maximales Volumen von 15 m ³ . Die Konstruktionsdetails und Prüfvorschriften sind im neuen Abschnitt 6.9.5 zu finden.

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
<p>Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung Die Kapitel 7.1 bis 7.9 werden völlig neu strukturiert. Nachfolgende werden nur die wesentlichen Änderungen, die für Versender relevant sind, aufgeführt.</p>		
		<p>Neue Struktur des Teils 7:</p> <p>7.1 Allgemeine Stauvorschriften 7.2 Allgemeine Trennvorschriften 7.3 Packen und Verwenden von Beförderungseinheiten 7.4 Stauung und Trennung auf Containerschiffen 7.5 Stauung und Trennung auf Ro-Ro-Schiffen 7.6 Stauung und Trennung auf Stückgut-schiffen 7.7 Trägerschiffsleichter an Bord von Trägerschiffen 7.8 Besondere Anforderungen bei Zwischenfällen mit gefährlichen Gütern 7.9 Ausnahmen, Genehmigungen und Bescheinigungen.</p> <p>Für Versender und Packer von CTU's relevant sind hierbei lediglich die Kapitel 7.2 und 7.3, alles Andere betrifft das Handling im Hafen bzw. auf den Schiffen und wird in dieser Gegenüberstellung nicht aufgelistet.</p>
7.2.4 (neu) Trenntabelle	<p>Trenntabelle bisher in 7.2.1.6 zu finden.</p> <p>Die Trenngruppenübersicht ist in 7.2.1.7.2 zu finden.</p>	<p>Die Trenntabelle ist nun in Abschnitt 7.2.4 aufgelistet, inhaltlich gab es hier aber keine Änderungen.</p> <p>Die Übersicht über die Trenngruppen findet sich nun in 7.5.2.5, die Auflistung der Trenngruppen selbst wie bisher in 3.1.4.4.</p>
7.2.6 (neu) Ausnahmen von den Trennvorschriften	Bisher in 7.2.1.13 zu finden.	In Abschnitt 7.2.6 werden nun die verschiedene Fälle aufgeführt, in denen abweichend von den Regelungen in Abschnitt 7.2.3 bestimmte gefährliche Güter zusammen geladen werden dürfen.
7.3 (neu) Packen und Verwenden von Beförderungseinheiten	Bisher in verschiedenen Abschnitten zu finden.	<p>Struktur und wesentliche Inhalte des neuen Kapitels 7.3</p> <p>7.3.1: Einführung Das Kapitel betrifft diejenigen, die CTU's seefertig packen.</p> <p>7.3.2 Allgemeine Vorschriften Verweis auf CSC Übereinkommen</p> <p>7.3.3 Packen der CTU's Hinweise zur Prüfung von CTU's vor dem Beladen und zum Beladen selbst</p>

Fundstelle / Inhalt	IMDG-CODE AMENDMENT 35-10	IMDG-CODE AMENDMENT 36-12
7.3 (neu) Packen und Verwenden von Beförderungseinheiten -Fortsetzung	Bisher in verschiedenen Abschnitten zu finden.	<p>Struktur und wesentliche Inhalte des neuen Kapitels 7.3 Fortsetzung:</p> <p>7.3.4 Trennvorschriften innerhalb der CTU Trennung nach Kapitel 7.2 ist zu beachten. Nur bei Trenngrad 1 „Entfernt von“ ist mit Ausnahmegenehmigung eine Zusammenstauung in der CTU möglich.</p> <p>Trennvorschriften bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln werden hier aufgeführt</p> <p>7.3.5 Verfolgungseinrichtungen Sicherheits- und Verfolgungseinrichtungen (z.B. RFID tags), die an CTU's angebracht werden, müssen aus Gründen der Explosionsicherheit vom Typ „Bescheinigte Sicherheit“ sein</p> <p>7.3.6 Öffnen und Entladen von CTU's Sicherheitsvorschriften, die beim Öffnen und Entladen von CTU's zu beachten sind. Beseitigung von Verunreinigungen nach dem Entladen und Entfernen der Kennzeichnungen an der CTU</p> <p>7.3.7 CTU's unter Temperaturkontrolle Betrifft im Wesentlichen Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe, die unter Temperaturkontrolle befördert werden müssen und listet die vom Versender zu beachtenden Maßnahmen auf</p> <p>7.3.8 Laden von CTU's an Bord Richtet sich an die Hafenumschlagbetriebe. Wird eine Ladungsverschiebung oder Ladungsaustritt festgestellt, darf nicht verladen werden</p>
Appendix A – Liste der „richtigen technischen Namen“ von „Gattungseintragungen“ und „N.A.G.-Eintragungen“		
Anhang A	Liste der „richtigen technischen Namen“ von „Gattungseintragungen“ und „N.A.G.-Eintragungen“	Die neuen UN-Nummern für Chemikalien unter Druck werden in die Liste aufgenommen und die UN 3245 für Genetisch veränderte (Mikro-)Organismen ebenfalls neu hinzugefügt
Appendix B – Glossar Explosivstoffe		
Anhang B	Glossar für Begriffe im Zusammenhang mit Gütern der Klasse 1 - Explosivstoffe	Das Glossar wurde überarbeitet und gering modifiziert

Liste der neuen UN-Nummern in der Gefahrguttabelle

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
3497	KRILL MEAL	4.2	-	II	300	0	E2	P410	-	IBC06	B2	-	T3	TP33	F-A, S-J	Category B. "Separated by a complete compartment or hold from" class 1 except from division 1.4. For special stowage provisions, see 7.6.2.7.2.1.	Pink to red meal derived from Krill which is a shrimp-like marine organism. Medium odour, which may affect other sensitive cargo. Liable to self-heating. Naturally rich in anti-oxidants, which lessen the risk of spontaneous heating.
3497	KRILL MEAL	4.2	-	III	223 300	0	E1	P002 LP02	-	IBC08	B3	-	T1	TP33	F-A, S-J	Category A	See entry above.
3498	IODINE MONOCHLORIDE, LIQUID	8	-	II	-	14	E2	P001	-	IBC02	-	-	T7	TP2	F-A, S-B	Category D. Clear of living quarters. Segregation as for class 5.1 but "separated from" classes 4.1, 5.1 and 7.	Red Liquid. Reacts violently with water, evolving irritating and corrosive gases apparent as white fumes. Powerful oxidant: may cause fire in contact with organic materials such as wood, cotton or straw. In the presence of moisture, highly corrosive to most metals. Vapour irritates mucous membranes.
3499	CAPACITOR, electric double layer (with an energy storage capacity greater than 0.3 Wh)	9	-	-	361	0	E0	P003	-	-	-	-	-	-	F-A, S-I	Category A.	Articles intended to store energy containing a non-dangerous activated carbon and an electrolyte. Electric double layer capacitors installed in equipment may be transported in a charged state.
3500	CHEMICAL UNDER PRESSURE, N.O.S.	2.2	-	-	274 362	0	E0	P206	-	-	-	-	T50	TP4 TP40	F-C, S-V	Category B.	Liquids, pastes or powders, pressurized with a propellant, which meets the definition of a gas.
3501	CHEMICAL UNDER PRESSURE, FLAMMABLE, N.O.S.	2.1	-	-	274 362	0	E0	P206	PP89	-	-	-	T50	TP4 TP40	<u>F-D, S-U</u>	Category D. Clear of living quarters.	See entry above.

3502	CHEMICAL UNDER PRESSURE, TOXIC, N.O.S.	2.2	6.1	-	274 362	0	E0	P206	PP89	-	-	-	T50	TP4 TP40	F-C, <u>S-V</u>	Category D. Clear of living quarters.	See entry above.
3503	CHEMICAL UNDER PRESSURE, CORROSIVE, N.O.S.	2.2	8	-	274 362	0	E0	P206	PP89	-	-	-	TP50	TP4 TP40	F-C, <u>S-V</u>	Category D. Clear of living quarters.	See entry above.
3504	CHEMICAL UNDER PRESSURE, FLAMMABLE, TOXIC, N.O.S.	2.1	6.1	-	274 362	0	E0	P206	PP89	-	-	-	T50	TP4 TP40	<u>F-D</u> , <u>S-U</u>	Category D. Clear of living quarters.	See entry above.
3505	CHEMICAL UNDER PRESSURE, FLAMMABLE, CORROSIVE, N.O.S.	2.1	8	-	274 362	0	E0	P206	PP89	-	-	-	T50	TP4 TP40	<u>F-D</u> , <u>S-U</u>	Category D. Clear of living quarters.	See entry above.
3506	MERCURY CONTAINED IN MANUFACTURED ARTICLES	8	6.1	III	366	5 kg	E0	P003	PP90	-	-	-	-	-	F-A, <u>S-B</u>	Category B. Clear of living quarters "away from" azides.	Articles containing mercury (UN 2809). Carriage should be prohibited in hovercraft and other ships constructed with aluminium.

Hinweis: Bei UN 3503 muss es in Spalte 13 T50 heißen anstelle von TP50